

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 18. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2026)

zum Thema:

**Inklusive Bildung I: Wie setzt Berlin die Empfehlungen der KMK für die Unterstützung erkrankter Kinder und Jugendlicher um?**

und **Antwort** vom 5. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26108

vom 18. Mai 2026

über Inklusive Bildung I: Wie setzt Berlin die Empfehlungen der KMK für die Unterstützung erkrankter Kinder und Jugendlicher um?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Vorbemerkung: Am 20.03.2025 hat die Bildungsministerkonferenz für die Kultusministerkonferenz einen Beschluss mit „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ verabschiedet.

LINK: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2025/2025\\_03\\_20-Empfehlung-erkrankte-SuS.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_03_20-Empfehlung-erkrankte-SuS.pdf)

1. Wie stellt das Land Berlin sicher, dass sich die Beschulung erkrankter Kinder und Jugendlicher an deren Lebensrealitäten orientiert?

Zu 1.: Entsprechend § 4 Abs. 2 des Berliner Schulgesetzes (SchulG) trägt jede Schule die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt

werden. Bei Schülerinnen und Schülern, die längerfristig, wiederkehrend oder chronisch krank sind, besteht entsprechend § 15 Abs. 1 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) die Aufgabe, im Unterricht Hilfen im Umgang mit der Krankheit zu geben, eine Gefährdung der Schullaufbahn zu vermeiden und einer sozialen Isolierung der Betroffenen entgegenzuwirken. Mit der am 27.04.2026 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift bei langfristigen Erkrankungen und für Haus- und Krankenhausunterricht (VV HaKra) legt der Senat weitere konkrete Regelungen für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler fest. Der Senat sichert somit auf verschiedenen rechtlichen Ebenen die schulische Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, die auf Grund einer Erkrankung für längere Zeit nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können und orientiert sich dabei an ihrer Lebensrealität.

2. Wie werden Berliner Eltern strukturell in einer einfachen Antragsstellung für den mobilen Unterricht/ Hausunterricht unterstützt, um zusätzliche Belastungen zu minimieren?

Zu 2.: Nach § 13 Abs. 3 der VV HaKra informiert die öffentliche Stammschule ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über das Angebot des Hausunterrichts und berät sie auch zum Antragsverfahren. Die Schulaufsichtsbehörde wirkt bei Bedarf an der Beratung mit. Wurde noch keine Schule besucht, erfolgt die Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Wunsches der Erziehungsberechtigten. Die Schule, in die das Kind aufgenommen wird, wird zur Stammschule.

3. Was genau bedeutet laut Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie „Mobiler Unterricht“? Wie genau erfolgt die Abgrenzung zu „Hausunterricht“?

Zu 3.: Der Begriff „Mobiler Unterricht“ stammt aus den „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 20.03.2025 und wird in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes Berlin nicht verwendet. In § 15 SopädVO und in der VV HaKra wird der Begriff „Hausunterricht“ genutzt.

4. In welchem Umfang und durch welche konkreten Investitionen wird das Land Berlin Mittel des DigitalPakts 2.0 einsetzen, um digitale Lösungen zu fördern, die Schülerinnen und Schülern eine über klassische Videokonferenzformate hinausgehende Teilhabe am Unterrichtsgeschehen von außerhalb des Klassenraums ermöglichen?

Zu 4.: Aktuell werden die Förderrichtlinien zum DigitalPakts 2.0 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) erarbeitet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind noch keine Aussagen zum konkreten Einsatz der Mittel möglich.

5. Welche Kurse werden durch das BLiQ angeboten/ oder sind geplant, um Lehrkräfte spezifisch auf die Herausforderungen eines Unterrichtes vorzubereiten, an welchem neben sich im Klassenraum befindenden Schüler\*innen auch digital zugeschaltete Schüler\*innen beiwohnen?

Zu 5.: Das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) berücksichtigt die Anforderungen digital gestützter und hybrider Unterrichtssettings im Rahmen seiner Qualifizierungsangebote fortlaufend. In unterschiedlichen Formaten werden Lehrkräfte bei der Gestaltung digital unterstützter Lehr- und Lernprozesse sowie beim Einsatz digitaler Kommunikations- und Lernplattformen unterstützt. Hierzu gehören auch Aspekte der pädagogischen und didaktischen Gestaltung von Unterrichtssituationen, an denen Schülerinnen und Schüler zeitweise digital zugeschaltet teilnehmen. Entsprechende Themen werden insbesondere im Kontext von Qualifizierungen zur Unterrichtsentwicklung, zu individualisierten Lernsettings, zu inklusiver Bildung sowie zum Einsatz digitaler Medien im Unterricht behandelt.

6. Wie stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sicher, dass die unter der Überschrift „Unterrichtsinhalte“ beschriebenen Anpassungen des schulischen Angebotes an die individuellen Lebensumstände auch Schülerinnen und Schüler erreichen, die im Regelschulbetrieb beschult werden?

Zu 6.: Alle Rahmenlehrpläne der Berliner Schule bilden die curricularen Grundlagen für den Unterricht in den Fächern und für die fachübergreifende Kompetenzentwicklung. Sie formulieren kompetenzorientierte Anforderungen und eröffnen den Schulen pädagogische Gestaltungsspielräume für eine individualisierte Ausgestaltung des Unterrichts. Damit bieten sie grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler, die trotz Erkrankung am Schulbetrieb teilnehmen, Anschlussmöglichkeiten für eine an den individuellen Voraussetzungen orientierte Unterrichtsgestaltung.

Die in den KMK-Empfehlungen vom 20.03.2025 unter „Unterrichtsinhalte“ beschriebenen Aspekte sind nicht als gesondertes Curriculum für erkrankte Schülerinnen und Schüler zu verstehen. Die KMK-Empfehlungen heben hervor, dass Unterrichtsinhalte, Anforderungen und pädagogische Angebote unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Vermögens, der Bedarfe und der Lebenssituation der betroffenen Schülerinnen und Schüler ausgewählt und gestaltet werden sollen.

7. Wie stellt das Land Berlin sicher, dass Schülerinnen und Schüler, die nach einer gesundheitsbedingt abweichenden Beschulung in den Regelschulbetrieb zurückkehren, weder durch das pädagogische Personal noch durch Mitschülerinnen und Mitschüler stigmatisiert oder diskriminiert werden? Welche Unterstützungsmaßnahmen werden Lehrkräften angeboten?

Zu 7.: Die Wiedereingliederung an der Stammschule ist die gemeinsame Aufgabe der Lehrkräfte und der Schulleitung dieser Schule sowie der während der Erkrankung zuständigen Lehrkräfte. Entsprechend § 69 Abs. 4 SchulG sind Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet auf eine partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur hinzuwirken.

Bei Beratungs- und Unterstützungsbedarf stehen die Beratungsfachkräfte für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ) auch den Lehrkräften zur Verfügung.

8. Welche Unterstützungsmaßnahmen stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) den Schulen im Umgang mit erkrankten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, um eine Umschulung in exklusive alternative Beschulungsangebote (z. B. Förderzentren oder Klinikschulen) zu verhindern und somit den Verbleib im bestehenden sozialen Umfeld sicherzustellen?

Zu 8.: Entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Schulische Inklusionsassistenz“ (VV SchullnkIAs) kann schulische Inklusionsassistenz bei Vorliegen eines ärztlichen Befundberichts über eine lang andauernde erhebliche körperliche Beeinträchtigung oder eine chronische somatische Erkrankung bewilligt werden. Durch diese Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe in Verbindung mit pädagogischer Assistenz soll der Verbleib im bestehenden sozialen Umfeld so lange wie möglich sichergestellt werden.

9. Welche Angebote in welchem Umfang und nach welchen Kriterien bestehen für Lehrkräfte, Supervision in Anspruch zu nehmen? Durch wen wird diese angeboten? Wie viele Expert\*innen stehen für die Berliner Lehrkräfte zur Verfügung? Wer sind die Träger?

Zu 9.: Lehrkräfte im Land Berlin können unterschiedliche Angebote der Beratung, Supervision und professionellen Reflexion in Anspruch nehmen. Diese werden insbesondere durch die SIBUZ, in der Berufseingangsphase, in Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes (u. a. Kollegiale Fallberatung) sowie durch weitere Unterstützungs- und Fortbildungsstrukturen bereitgestellt. Für Führungskräfte der Berliner Schulen besteht ebenfalls ein Angebot durch das BLiQ. Schulen können darüber hinaus Supervision im Rahmen der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements oder durch die

Beauftragung von externen Supervisorinnen und Supervisoren unter Verwendung von schuleigenen Finanzmitteln erhalten.

Die Angebote dienen der Unterstützung im Umgang mit herausfordernden pädagogischen Situationen sowie der Stärkung professioneller Handlungssicherheit. Durchführung und Umfang richten sich nach den jeweiligen Bedarfen und vorhandenen Ressourcen.

10. Wo und in welchem Umfang können Lehrkräfte das Angebot der Kollegialen Beratung in Anspruch nehmen?

- a. Welches Antragsverfahren ist dafür notwendig?
- b. Welche Bedingungen müssen vorliegen?
- c. In welchem Umfang ist das Angebot für welche Lehrkräfte durch welche Expert\*innen nutzbar?
- d. Bitte für Frage 9 und 10 gemeinsam aufschlüsseln, wie viele Stunden in den letzten drei Jahren dafür genutzt wurden.

Zu 10.: Angebote der kollegialen Beratung können Lehrkräfte im Rahmen schulinterner und schulübergreifender Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsformate nutzen. Die kollegiale Beratung wird in den letzten drei Jahren regelmäßig in den Strukturen des Vorbereitungsdienstes und der Ausbildung von Lehrkräften und der Berufseingangsphase angeboten. Die Teilnahme erfolgt je nach Angebot über schulinterne Abstimmungen oder bestehende Qualifizierungs- und Unterstützungsstrukturen. Begleitet werden die Formate durch qualifizierte Fachkräfte. Voraussetzungen und Umfang der Nutzung richten sich nach dem jeweiligen Angebot und den verfügbaren Kapazitäten. Soweit vorgesehen, erfolgt die Anmeldung über die Qualifizierungsdatenbank des Landes Berlin. Die Anzahl der Stunden für beide Beratungsformate wird statistisch nicht erfasst.

11. Welche Kurse werden durch das BLiQ angeboten/ oder sind geplant, um Lehrkräfte spezifisch auf den Umgang mit und auf die Beschulung von erkrankten Schüler\*innen vorzubereiten? Welche Fortbildungen werden konkret für pädagogisch-psychologische sowie didaktisch-methodische Fähigkeiten von Lehrkräften im genannten Kontext vom BLiQ angeboten?

Zu 11.: Jährlich finden Qualifizierungen statt, die sich speziell dem Thema der Beschulung von erkrankten Schülerinnen und Schüler widmen, z. B. dem Lehren und Lernen im Hausunterricht. Entsprechende Fragestellungen werden auch im Rahmen weiterer Qualifizierungsangebote zu inklusiver Bildung, Schulentwicklung, Unterrichtsorganisation sowie pädagogischer Beziehungsgestaltung behandelt. Zudem finden fachliche Treffen oder schulinterne Qualifizierungen statt.

Das BLiQ entwickelt derzeit weitere Module für die sonderpädagogische Förderung und das gemeinsame Lernen, wozu auch der Unterricht für erkrankte Schülerinnen und Schüler gehört.

12. Wie stellt die SenBJF sicher, dass das bestehende Personal und werdende Lehrkräfte neben den Kompetenzen für den analogen Klassenraum auch die benötigten Kompetenzen für das Digitale Klassenzimmer, welches z.B. bei der Beschulung von erkrankten Kindern benötigt wird, erhalten?

Zu 12.: Im Auftrag des Senats organisiert das BLiQ Qualifizierungen im Bereich Medienbildung/Digitalität im Lehren und Lernen. Darüber hinaus ist das BLiQ für den Vorbereitungsdienst zuständig. In verschiedenen Pflichtbausteinen des Handbuchs für den Vorbereitungsdienst wird der Umgang mit digitalen Medien explizit als möglicher Inhalt angegeben. Die Arbeitsgruppe Medienbildung des Vorbereitungsdienstes des BLiQ hat außerdem zur Entwicklung digitaler Kompetenzen in den Modulen des Vorbereitungsdienstes eine Themenübersicht in den einzelnen Pflichtbausteinen erstellt. Diese umfassen z. B.

- das didaktische Modell über das Lernen mit digitalen Medien
- Konzeption, differenzierter Aufgabenformate im digitalen Lern- und Leistungsraum,
- barrierefreier Zugang zu digitalen Medien,
- digitale Angebote zur Erhebung von Lernständen,
- funktionaler Einsatz digitaler Medien,
- kollaboratives Arbeiten im Unterricht unter Nutzung digitaler Medien,
- webbasierte Lernangebote/Lernszenarien,
- Bewertung/Beurteilung digitaler Medienprodukte,
- Differenzierte Bewertung beim Einsatz digitaler Medien und
- Teilhabechancen in digitalen Räumen.

Hiermit werden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um Kompetenzen für das Digitale Klassenzimmer zu erwerben.

13. Welche Maßnahmen ergreift die Senatsverwaltung, um die auf den im KMK-Papier auf den Seiten 2, 5 und 10 dargestellten gesundheitlichen Belastungen, insbesondere jene, die durch das Schulsystem selbst sowie durch den Übergang zwischen Bildungsinstitutionen entstehen, für alle Schülerinnen und Schüler zu minimieren?

Zu 13.: Die benannten gesundheitlichen Belastungen, insbesondere jene, die durch das Schulsystem selbst sowie durch den Übergang zwischen Bildungsinstitutionen entstehen, haben ihre Ursachen in psychischen Belastungssituationen von Schülerinnen und Schülern. Der Senat ergreift eine Vielzahl von Maßnahmen, um die psychische

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Im Orientierungs- und Handlungsrahmen (OHR) für das übergreifende Thema Gesundheitsförderung, das den Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1–10 ergänzt, werden Anregungen für den fachübergreifenden und fachbezogenen Unterricht gegeben. Neben der körperlichen und der sozialen Gesundheit spielt hier die psychische Gesundheit auch eine wichtige Rolle.

Der Senat arbeitet im Bereich der Gesundheitsprävention eng mit Krankenkassen und der Unfallkasse zusammen. Diese Anbieter halten für Schulen verschiedene Programme zur Gesundheitsförderung vor, die auch auf die Stärkung der psychischen Gesundheit abzielen.

Mit dem Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schule stehen sozialpädagogische Ressourcen zur Verfügung, um alle Schülerinnen und Schüler frühzeitig und kompetent beim Umgang mit sozialen und individuellen Problemlagen zu unterstützen.

In den SIBUZ können Schülerinnen und Schüler weitere Beratung durch Fachpersonal in Anspruch nehmen.

14. Wie und durch welche Akteure und Prozesse fördert die SenBJF die im KMK-Papier beschriebene regelmäßige Fortbildung und intensive fachliche Auseinandersetzung mit den besonderen pädagogischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Unterricht für erkrankte Kinder und Jugendliche?

Zu 14.: Nach § 4 Abs. 2 VV HaKra gehört es zu den Aufgaben von Lehrkräften, dass sie zusätzlich zur Unterrichtsverpflichtung Bereitschaft zu Selbstreflexion und kontinuierlicher Fortbildung haben und sich entsprechendes Fachwissen aneignen. Dazu gibt es Fortbildungsangebote, frei zugängliche Informationsmaterialien auf der Homepage der SenBJF sowie Beratungsangebote durch die SIBUZ.

15. Welche Pläne hat die SenBJF, die im KMK-Papier aufgeführten Maßnahmen auch für chronisch erkrankte Kinder und Jugendliche, die nicht in vollem Umfang oder gar nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, anzupassen und umzusetzen mit dem Ziel, auch diesen Kindern und Jugendlichen eine adäquate Schulbildung und den höchstmöglichen Schulabschluss zu ermöglichen?

Zu 15.: Der Senat setzt die in den KMK-Empfehlungen vom 20.03.2025 aufgeführten Maßnahmen für chronisch erkrankte Schülerinnen und Schüler um. Dies ist den Antworten dieser Schriftlichen Anfrage zu entnehmen.

16. Wie viele „erkrankte Kinder und Jugendliche, die für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht die Schule besuchen können“ sind im Schuljahr 2025/26 aktuell an den Schulen gemeldet? Bitte aufschlüsseln nach Gründen/ Erkrankungen, psychische oder körperliche Erkrankung, Dauer der Abwesenheit bzw. Dauer des Zeitraums, in dem die Schule nicht regelmäßig besucht werden kann.

Zu 16.: An den sechs öffentlichen Krankenhausschulen werden im aktuellen Schuljahr 2025/2026 insgesamt 502 Schulplätze vorgehalten. Eine statistische Erfassung der benannten Kriterien liegt nicht vor.

17. Welche Programme zur Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Regelschule nach langer Krankheit gibt es? Welche schulübergreifende Unterstützung und/ oder Vorgaben gibt es durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bezüglich der Reintegration?

Zu 17.: Die Rückkehr in die Stammschule ist im § 11 VV HaKra geregelt. Zur Vorbereitung auf das Ende des Hausunterrichts oder des stationären Krankenhausunterrichts wird in den letzten Wochen davor sukzessive unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit der Wiedereingliederung an der Stammschule begonnen. Die Wiedereingliederung an der Stammschule ist die gemeinsame Aufgabe der während der Erkrankung zuständigen Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte und der Schulleitung der Stammschule. Bei entsprechendem individuellem Bedarf kann das SIBUZ oder ein Fachdienst, insbesondere der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD), einbezogen werden.

18. Welche Modelle zur Teilhabe und zum Schulabschluss auch über die Schulpflicht hinaus gibt es für Kinder und Jugendliche, die die Schule

- noch länger nicht besuchen können,
- sie gar nicht (mehr) besuchen können,
- sie nur zum Teil besuchen können oder
- sie langfristig nur zum Teil besuchen können?

Zu 18.: Gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) kann bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände die Höchstverweildauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe sowohl in der Einführungsphase an den Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder am Beruflichen Gymnasium als auch in der Qualifikationsphase um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 VO-GO erhöht sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz. Darüber hinaus bietet § 15 Abs. 8 SopädVO die Möglichkeit, dass die Schulaufsichtsbehörde für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den

Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in besonderen Ausnahmefällen die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahre verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde legt dabei individuell fest, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden.

Grundsätzlich können auch nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht Teilhabeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) oder Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) beantragt werden. Es hängt vom jeweiligen besuchten beruflichen Bildungsgang ab, ob die Teilhabeleistungen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder für Minderjährige bei den Jugendämtern als Leistungen zur Teilhabe an Bildung beantragt werden müssen. Für volljährige Personen ist in der Regel der Teilhabefachdienst Soziales für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuständig. So können z. B. Schülerinnen und Schüler, die die 10. Klasse ohne Schulabschluss verlassen haben, im Rahmen der einjährigen integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) ihren Schulabschluss nachholen

Berlin, den 5. Juni 2026

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie